9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ELPERSBÜTTEL

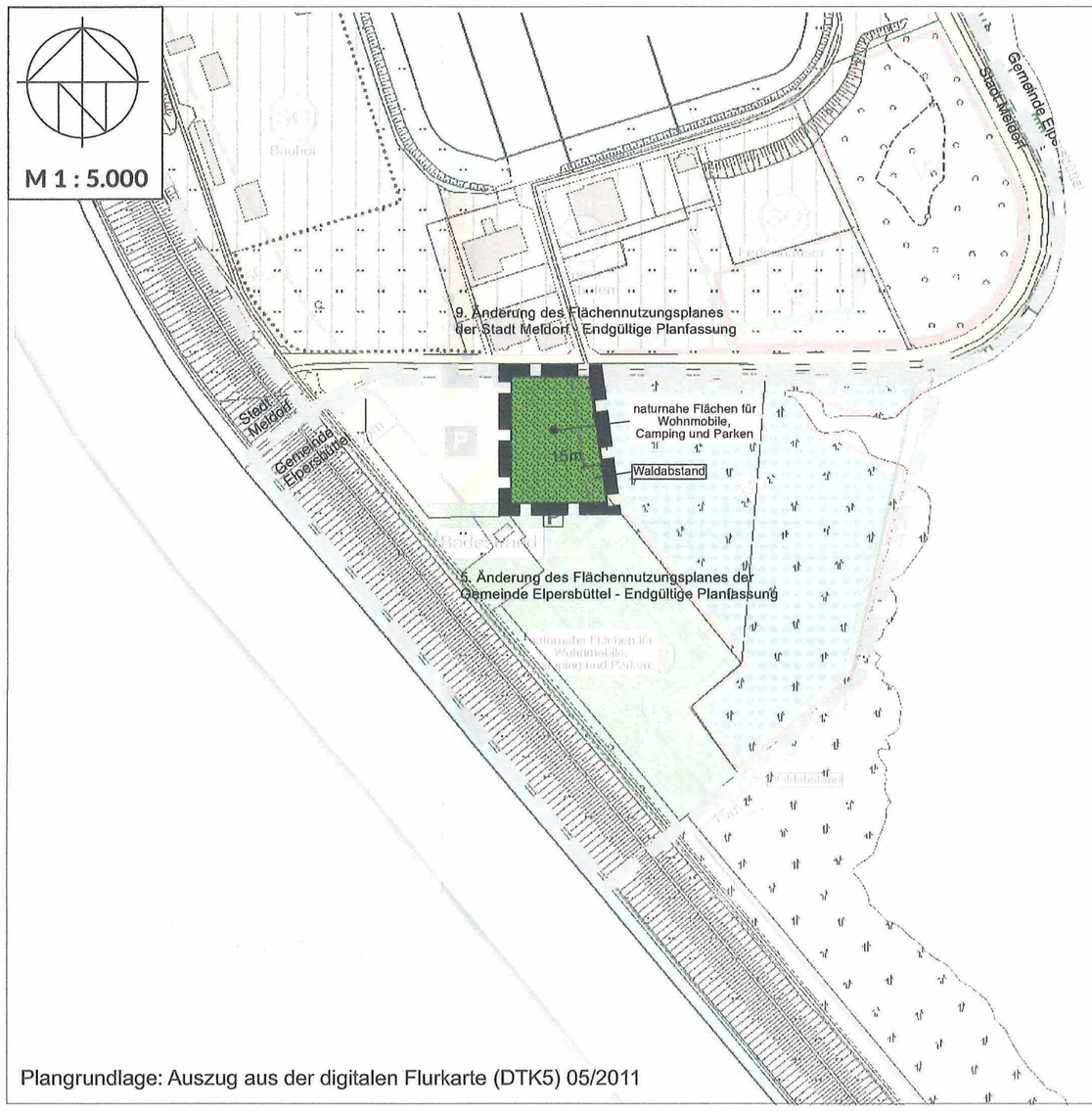

Plangrundlage: Auszug aus der digitalen Flurkarte (DTK5) 05/2011

ZEICHENERKLÄRUNG

Grünflächen **§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB**

naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken — Zweckbestimmung: naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen § 5 Abs. 4 BauGB

15m Waldabstand gem. § 24 LWaldG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen vom 05.02.2020.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 06.04.2020 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Elpersbüttel vom 06.04.2020 bis 14.04.2020.

2. Auf Beschluss des Verwaltungsrates vom 05.02.2020 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.

3. Der Verwaltungsrat hat am 02.12.2020 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.03.2021 bis 30.04.2021 während folgender Zeiten - Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.03.2021 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Elpersbüttel vom 04.03.2021 bis 12.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
   Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 05.03.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Verwaltungsrat hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.07.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Der Verwaltungsrat hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.07.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

8. Der Vorstand hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch das planende Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen beschlossenen Fassung durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt.

   Meldorf, den 23.08.21 Siegel Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen 1

   ..... (Vorstand)

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 23.11.2021, Az.: IV 52-512.111-51.023 – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.

10. Der Verwaltungsrat hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Erlass vom ..... Az.: ..... bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 02.12.2021 (vom 02.12.2021 bis 10.12.2021) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

    Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 10.12.2021 wirksam.

    Meldorf, den 17.01.2022 Siegel Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen 1

    ..... (Vorstand)

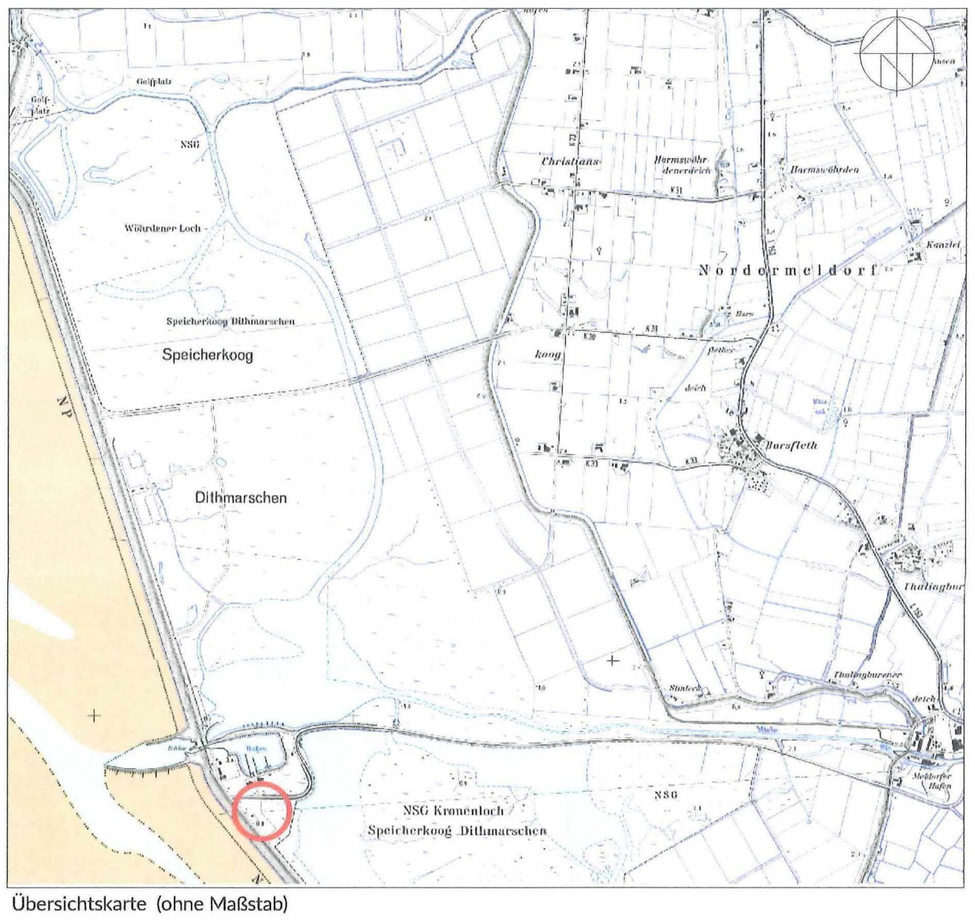

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

SATZUNG DER GEMEINDE ELPERSBÜTTEL ÜBER DIE 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich
südlich der Gemeindegrenze Meldorf,
östlich der Deichlinie und westlich Kronenloch

ARCHITEKTUR

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan

9. Änderung

der Gemeinde Elpersbüttel

für den Bereich:
„südlich der Gemeindegrenze Meldorf,
östlich der Deichlinie und westlich Kronenloch“

Endgültige Planfassung
27.07.2021 (Verwaltungsrat)

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de

ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Grundlagen 2
1.1 Rechtsgrundlagen 2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros 2
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung 2
2 Anlass und Ziele 3
3 Übergeordnete Planungen und Standortalternativenprüfung 3
4 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung 6
4.1 Flächennutzungen 6
4.2 Natur und Landschaft 7
4.3 Verkehr 8
4.4 Ver- und Entsorgung 9
4.5 Denkmalschutz und Kampfmittel 10
4.6 Hochwasserrisikogebiet 10
4.7 Flächenangaben 10
5 Umweltbericht 11
5.1 Einleitung 11
5.2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 11
5.3 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle sowie Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 13
5.4 Planungsalternativen 13
5.5 Zusätzliche Angaben 14
5.6 Zusammenfassung des Umweltberichts 14

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Elpersbüttel ist seit dem 27.03.1979 wirksam. In der Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen wurde am 05.02.2020 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Teilbereich der am 15.12.2017 wirksam gewordenen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant.

Der 9. Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage wird die Deutsche Grundkarte (DTK5) im Maßstab 1:5.000 verwendet.

Hinweise zum Verfahren

Parallel zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Elpersbüttel aufgestellt.

Von der Beteiligung der frühzeitigen Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB kann im Rahmen der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen werden, da diese zuvor im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 erfolgt ist.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt. Der Umweltbericht wird vom Büro Landschaftsplanung Jacob | Fichtner, Norderstedt ausgearbeitet.

1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von rund 0,8 ha.

Der Geltungsbereich liegt südlich der Gemeindegrenze zur Stadt Meldorf, nordöstlich der Deichlinie bzw. des Parkplatzes für den Badestrand Elpersbüttel sowie westlich des Kronenlochs im Speicherkoog Dithmarschen.

Das Plangebiet umfasst den östlichen Bereich des bestehenden unbefestigten Parkplatzes für den Badestrand Elpersbüttel. Zwischen den Parkstreifen befinden sich mehrere Gehölzreihen.

Die wirksame 5. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ruhender Verkehr dar.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die vorbereitende Bauleitplanung ist der Wunsch des Kommunalunternehmens im östlichen Bereich des Parkplatzes naturnahe Stellplätze für Wohnmobile ggf. mit der Installation von Versorgungsinfrastruktur (Stromanschluss, Entsorgungsstation) zu schaffen.

Die bisher vorhandenen Tagesparkplätze und in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen für den ruhenden Verkehr lassen keine dauerhafte Nutzung als Wohnmobilstellplatz mit möglicher Übernachtung zu. Die planungsrechtliche Sicherung der Wohnmobilstellplätze soll eine langfristige Sicherheit schaffen.

Die im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes südlich des Kioskgebäudes dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken" sollen weiterhin langfristig als Option bestehen bleiben. Daneben sollen im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung die bisher nur geduldeten Wohnmobilstellplätze langfristig gesichert werden.

Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines langfristig nutzbaren und naturnahen Stellplatzes für Wohnmobile vorzubereiten.

3 Übergeordnete Planungen und Standortalternativenprüfung

Regional- und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen.

Gemäß **Landesentwicklungsplan** hat die Gemeinde Elpersbüttel keine zentralörtliche Funktion.

Die Stadt Meldorf als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums liegt circa sieben Kilometer östlich der Küstenlinie. Die Stadt Heide als Mittelzentrum liegt etwa 15 Kilometer nordöstlich des Plangebietes. Das Unterzentrum Büsum liegt in nordwestlicher Richtung in etwa acht Kilometern Entfernung.

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) ist auf das Jahr 2025 ausgerichtet und enthält allgemeine Zielvorstellungen für das Land. Gemäß LEP 2010 wird der Speicherkoog Dithmarschen sowohl als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung als auch als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.

Im **Regionalplan** Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein von 2005 wird der Speicherkoog Dithmarschen sowohl als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Abbildung 1, grüne Schraffur) als auch als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt (Abbildung 1, gelbe Schraffur). Der nördlich des Plangeltungsbereichs liegende Hafen Meldorf wird als größerer Sportboothafen dargestellt.

Gemäß Ziff. 6.3.1 Nr. 3 Absatz 4 Regionalplan IV ist die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für den Bereich des Speicherkooges Meldorfer Bucht erforderlich, um einen naturbetonten Tourismus zu sichern und naturverträglich zu entwickeln. Diesen landesplanerischen Vorgaben wurde mit der Erarbeitung einer Rahmenplanung (Dezember 2012) und dem daraus abgeleiteten Masterplan (November 2015) für die Gemeinden Elpersbüttel und Nordermeldorf sowie

für die Stadt Meldorf entsprochen.

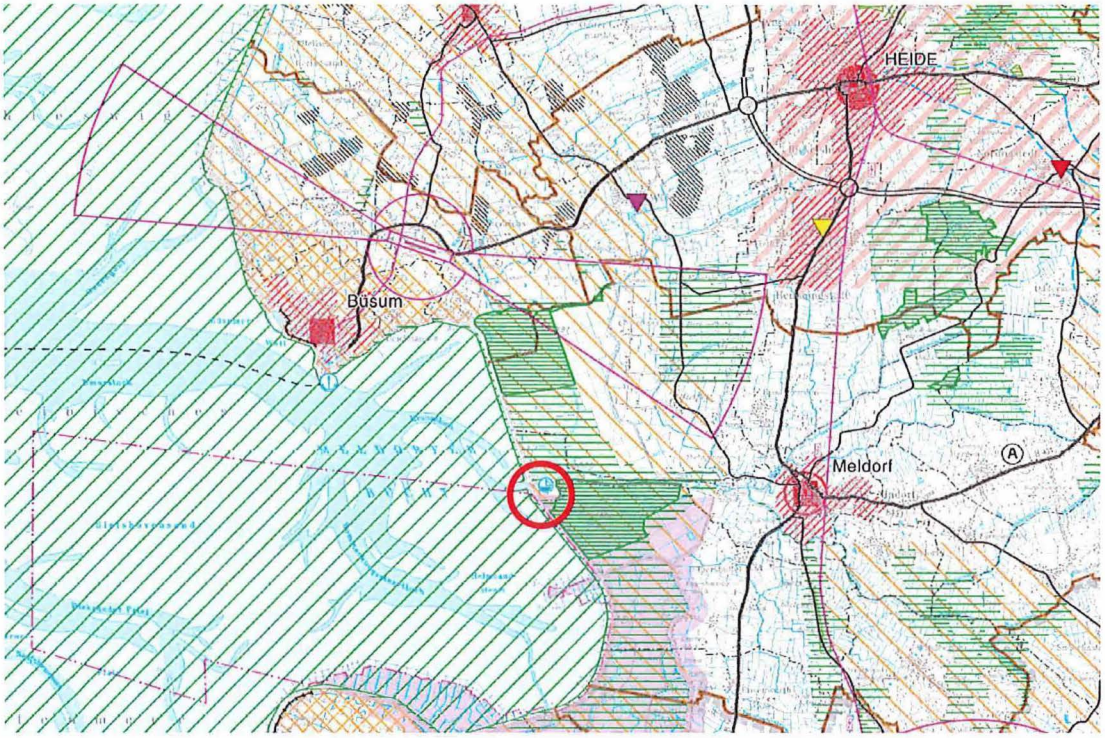

Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum IV, 2005 (rot markiert die Lage des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Die Darstellungen der 9. Flächennutzungsplanänderung entsprechen somit den Zielen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm (1999) ist der gesamte Speicherkoog als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft und als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt. Die genannten nationalen und europäischen Schutzgebiete sind ebenfalls abgegrenzt. Gleichzeitig ist der küstenparallele Raum als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. Aus der Überlagerung wird ersichtlich, dass in diesen Räumen ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten erreicht werden soll.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) sind gleichermaßen die diversen land- und seeseitigen Schutzgebiete und Biotopverbundsystemflächen als von überörtlicher Bedeutung hervorgehoben. In der erholungsbezogenen Karte sind der Geltungsbereich sowie die umliegenden Flächen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gewertet.

Eine weitere Kartendarstellung enthält das die gesamte *Meldorfer Bucht* landseitig umschließende Hochwasserrisikogebiet (Küstenhochwasser) gemäß §§ 73, 74 WHG.

Schutzgebiete

Die außendeichs gelegenen Flächen zählen zum Nationalpark Wattenmeer und sind damit Gegenstand des Weltnaturerbes.

Die Außendeichsflächen sind gleichzeitig als FFH-Gebiet gemeldet. Das FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (FFH DE

0916-391) umfasst zudem Teilflächen des Speicherkooges, nämlich das Naturschutzgebiet „Kronenloch", welches sich südlich der Zufahrt von Meldorf zum Hafen erstreckt und in etwa 250-300 m östlicher Entfernung zum 9. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt.

Nahezu der gesamte Speicherkoog mit Ausnahme der Deiche, des Hafenkomplexes Meldorf sowie des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Bereich der Badestelle Elpersbüttel mit Parkplätzen und Kiosk ist im Zusammenhang mit den Wattenmeerflächen zugleich EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (EGV DE 0916-491).

Die europäischen Schutzgebiete liegen somit im nahen Umfeld des Änderungsbereiches und erfordern eine besondere planerische Rücksichtnahme. Die spezifischen Erhaltungsziele, Lebensraumtypen und Tierarten der Schutzgebiete sind in der Prüfung zur FFH-Verträglichkeit enthalten.

Ein weiterer Schutzanspruch besteht durch die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes: Aufgrund der Ausprägung und Größe ist der Weidengebüschkomplex östlich des Parkplatzes als Wald im Sinne des LWaldG einzustufen.

Der Änderungsbereich liegt vollständig außerhalb der o.g. Schutzgebiete.

Standortalternativenprüfung

Im Vorwege der Bauleitplanung ist für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog eine gemeindeübergreifende städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet worden, die einen Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe voraussetzt. Die Grundzüge der Rahmenplanung wurden in einem langfristig angelegten Masterplan konkretisiert.

Standortalternativen für den touristischen Schwerpunkt Hafen Meldorf mit Badestelle Elpersbüttel ergeben sich aufgrund der übergeordneten Schutzgebietsziele und der umgebenden Natura 2000-Gebiete, im Rahmen des Masterplans und vor dem Hintergrund der bereits vorgenutzten Areale, nicht.

Auch innerhalb des Geltungsbereiches der wirksamen 5. Flächennutzungsplanänderung sind die für die touristischen Nutzungen verfügbaren Flächen begrenzt: eine große Teilfläche unterliegt dem Biotop- und Waldschutz mit entsprechenden Pufferzonen und Abstandsstreifen.

Für das bestehende Parkplatzareal sind die alternativen Planungsmöglichkeiten ebenfalls eingeschränkt: die reduzierten Parkplatzflächen sind so nah wie möglich an der Zufahrtsstraße angeordnet, die Grünflächen zugunsten des Badestrands sind funktional an die bauliche Infrastruktur und die außendeichs liegenden Wasserflächen gebunden.

Jedoch sollen nun nach weiterführender Standortalternativenprüfung auf der Mikroebene und in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen die bisher im südlichen Bereich angestrebten naturnahen Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken vorerst nicht für Wohnmobilisten ertüchtigt werden. Als langfristige Option soll dieser Bereich jedoch als Erweiterungsmöglichkeit bestehen bleiben.

Vielmehr sollen im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung die Wohnmobilstellplätze in einem kleineren Maßstab auf den bereits als Tagesparkplatz genutzten nördlichen Flächen langfristig gesichert werden. Dieser Bereich ist bereits durch eine Parkplatznutzung – auch durch Wohnmobilisten – vorgeprägt. Eine Entzerrung von Tagesbesuchern und Wohnmobilen mit Übernachtungen soll geschaffen werden.

4 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

4.1 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung

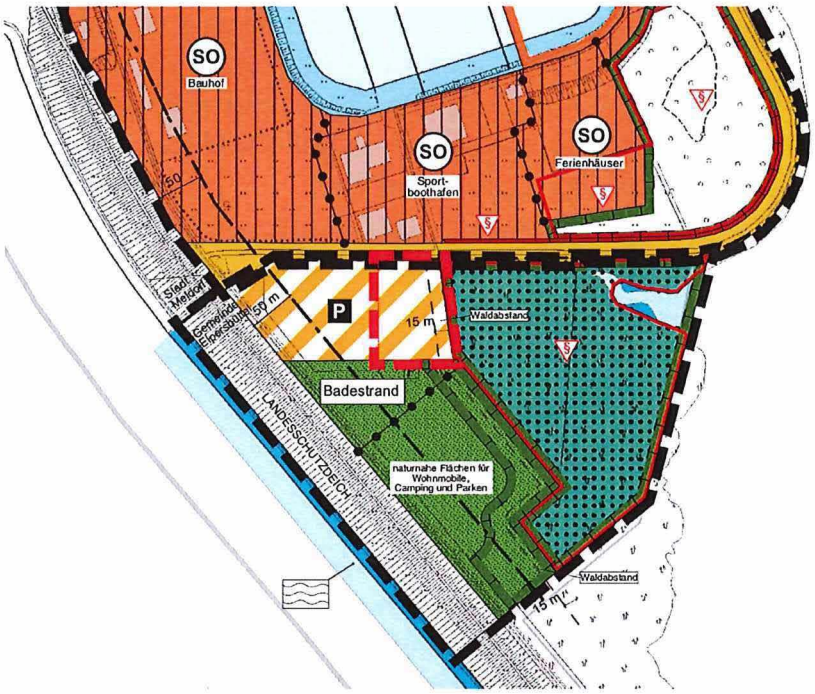

Abbildung 2: Bisherige Darstellung der wirksamen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Geltungsbereich der 9. Änderung (rot dargestellt) (ohne Maßstab)

In der seit dem 15.12.2017 wirksamen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Flächen des Geltungsbereiches als **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „ruhender Verkehr"** dargestellt.

Zukünftige Darstellung

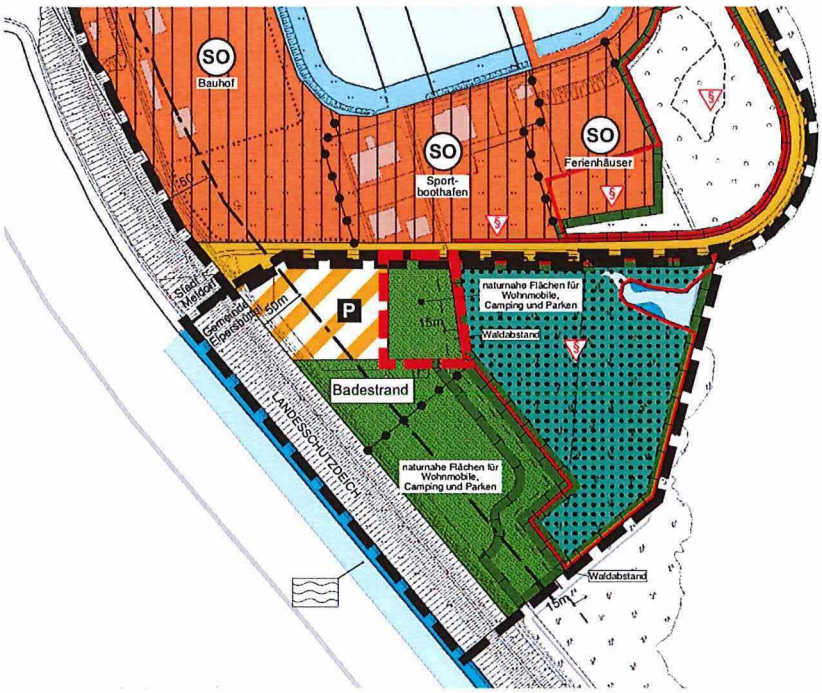

Abbildung 3: Zukünftige Darstellung der 9. Änderung, eingefügt in der wirksamen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Es wird künftig eine **Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken"** dargestellt.

Dem östlich angrenzenden Wald ist ein Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zugeordnet. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Lebensräume lassen u.a. nur geringe maximale Baumhöhen zu; es besteht eine geringe Brandausbreitungsgefahr. Deshalb ist in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes von der unteren Forstbehörde ein reduzierter Waldabstand von 15 m bestimmt worden.[1] Dieser Waldabstand ist nachrichtlich in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen worden. Innerhalb des Waldabstandes bestehen Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf bauliche Nutzungen, die bei einer Neuorganisation des Parkplatzes bzw. der Wohnmobilstellplätze zu berücksichtigen sind.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Elpersbüttel grenzt unmittelbar südlich an den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meldorf an, deren Darstellungen zur besseren Einordnung in die Gesamtplanung ebenso wie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeinde Elpersbüttel rein informativ mit in die Planzeichnung eingeblendet wurden.

4.2 Natur und Landschaft

Ausgangssituation

Bei den Flächen im Änderungsbereich handelt es sich um bereits als Stellplatzflächen vorgenutzte Flächen. Diese setzen sich aus unbefestigten, überwiegend vegetationslosen Fahrspuren und Stellflächen sowie dazwischenliegenden Gehölzbeständen aus zumeist heimischen Arten zusammen. Die Bestände haben eine mittlere Bedeutung und fallen weder unter den gesetzlichen Biotopschutz noch kommen seltene oder gefährdete Pflanzenarten vor. Lediglich die Gehölzbestände haben für die Tierwelt (Vögel) eine Bedeutung, die wegen der nutzungsbedingten Störungen nicht besonders hoch ist. Bei den umfassenden planungsbegleitend durchgeführten Brut- und Rastvogelkartierungen wurden im betrachteten Änderungsbereich nur wenige Brutvögel überwiegend festgestellt: weit verbreitete, gegenüber anthropogenen Störungen weitgehend unempfindliche Gehölzbrüter, welche gemäß Roter Listen nicht gefährdet sind. Für die Belange des Artenschutzes haben die Flächen nur eine geringe Bedeutung.

Die überplanten Flächen liegen außerhalb der nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs ist durch die im Gegensatz zu den weitläufigen Flächen des Speicherkoogs recht eng gekammerten Gehölzstrukturen – die Gebüschstreifen zwischen den Parkplatzreihen – geprägt.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Mit der Umnutzung der Flächen von Verkehrsflächen für Pkw in Grünflächen (naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken) gehen keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einher, da die gliedernden Gehölzbestände als Merkmal des naturnahen Campings im Grundsatz erhalten werden sollen. Die erforderlichen Gehölzentnahmen im Bereich von Durchfahrten sowie abschnittsweise Bodenversiegelungen sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Die dafür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind zu ermitteln und festzulegen.

---

[1] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehör-de, Flensburg 11.07.2014

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans nicht. Eine Verträglichkeit mit den FFH-Gebieten ist für den Änderungsbereich gegeben. Eine vertiefende Darstellung der Ergebnisse der FFH-Prüfung erfolgt auf der Planungsebene des Bebauungsplans.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Mit der Darstellung der Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken als Grünflächen wird das Ziel, die Gehölzbestände und den Charakter des Areals zu erhalten, unterstrichen. Die absehbaren im Gesamtzusammenhang geringen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen durch die innere Erschließung und deren Minimierung und Kompensation sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und die zur FFH-Verträglichkeit notwendigen Hinweise und Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu konkretisieren. Im Folgenden werden die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zusammengefasst dargestellt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Auf der Grundlage umfangreicher aktueller Brutvogel- und Rastvogelkartierungen wurde für die Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 10 und weiterer im Speicherkoog im Verfahren befindlicher verbindlicher Bauleitplanungen die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und Erhaltungsgegenständen der beiden relevanten, im Nahbereich befindlichen Natura-2000-Gebiete geprüft.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass eine Verträglichkeit der Vorhaben gem. der Bebauungspläne gegeben ist, sofern plangebietsübergreifende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Bereich des Speicherkoogs, insbesondere zur Besucherlenkung, ergriffen werden. Diese betreffen insbesondere Maßnahmen zur Minimierung bau-, anlage- und betriebsbedingter Konflikte: z.B. Tempolimits auf den Zufahrtsstraßen in den Speicherkoog, Sperrungen von Teilstrecken für den öffentlichen Verkehr, Besucherlenkung und Öffentlichkeitsarbeit, Leinenzwang für Hunde etc.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung beschriebenen Maßnahmen können nur zu einem geringen Teil über die verbindliche Bauleitplanung abgesichert werden. Geeignete Instrumente können daneben städtebauliche Verträge, Pachtverträge, Baugenehmigungsverfahren und ein koordinierendes Besucherlenkungskonzept sein.

Bei einer wirksamen Umsetzung der genannten Maßnahmen ist eine Verträglichkeit der Vorhaben mit den Erhaltungszielen und -gegenständen der Natura-2000-Gebiete gegeben.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Maßnahmen zu ergreifen.

4.3 Verkehr

Äußere Erschließung

Aus Richtung Meldorf führt die Hafenstraße in westlicher Richtung zum Hafen Meldorf. Dort führt der Straßenverlauf dem Ufer des Kronenlochs folgend nach Süden, verschwenkt südlich des Hafens wieder nach Westen und endet in einer Kehre. Südlich angrenzend befinden sich die Parkplatzflächen der Badestelle Elpersbüttel.

Innere Erschließung

Die Flächen für den ruhenden Verkehr sind durch die oben beschriebene Hafenstraße vollständig erschlossen. Weitere Erschließungsmaßnahmen werden in der 9. Änderung des

Flächennutzungsplans nicht dargestellt und sind nicht erforderlich.

4.4 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Wasserversorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen. Die Versorgung mit Trinkwasser kann aus dem bestehenden Trinkwassernetz erfolgen.

Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerung

Im Bereich der Badestelle Elpersbüttel besteht eine Kleinkläranlage, die die Abwasserbehandlung für das Kiosk- und Sanitärgebäude übernimmt. Sie ist so dimensioniert, dass keine weiteren Abwässer aus dem Wohnmobil-Standort behandelt werden können.

Für die Umsetzung der nördlich des Geltungsbereiches vorbereiteten Nutzungen am Hafen Meldorf ist, unter Berücksichtigung der vorhandenen Abwasserinfrastruktur im Bereich des Speicherkoogs und der zusätzlich geplanten Nutzungen und Nutzungsänderungen, ein Abwasserbeseitigungskonzept zu erstellen. Darin soll auch geprüft werden, ob für Elpersbüttel weiterhin eine dezentrale Abwasserentsorgung erfolgt oder alternativ ggf. ein Anschluss an eine zentrale Abwasserentsorgung hergestellt wird.

Bei Beibehaltung einer dezentralen Abwasserentsorgung für den Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Elpersbüttel hat die unter Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung der Sanitäranlagen für den Wohnmobilstandort und die Außenstelle des „Wattwurms" die vorhandene Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Nutzungsintensivierung neu zu bemessen und zu erweitern ist.

Das Abwasser aus den Tanks der Wohnmobile kann über eine herzustellende Annahmestation mit Sammeltank (abflusslose Sammelgrube) gesammelt werden und ist anschließend entsprechend der Satzung des Abwasserverbandes Dithmarschen zu entsorgen. Hierdurch erfolgt eine Reinigung in einem größeren, leistungsfähigen Klärwerk. Der Bau einer eigenen Abwasserbehandlungsanlage wird für die Wohnmobil-Abwässer als nicht sinnvoll erachtet.

Das unverschmutzte Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit vor Ort versickert. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine gedrosselte Ableitung in die vorhandenen Gewässer (ausgenommen das Kronenloch) zu prüfen, um so möglichst viel Oberflächenwasser vor Ort dem natürlichen Wassershaushalt zuzuführen.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Energie erfolgt über einen konzessionierten Anbieter. Der Anschluss des Plangebietes kann über vorhandene Versorgungsanlagen der Schleswig-Holstein Netz AG erfolgen.

Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Telekommunikation

Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser/-wohnungen, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

4.5 Denkmalschutz und Kampfmittel

Denkmalschutz

Zurzeit liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmale im Einflussbereich des Plangebietes vor.[2]

Altlasten / Kampfmittel

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein aufgeführt sind. Die Gemeinde Elpersbüttel liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet.

4.6 Hochwasserrisikogebiet

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG). Ein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG besteht jedoch nicht.

Grundsätzlich ist er durch Sturmfluten gefährdet, denn eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz.

4.7 Flächenangaben

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen:

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha	Differenz in ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „ruhender Verkehr“	0,8	0	-0,8
Grünfläche Zweckbestimmung „naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken“	0	0,8	+0,8
Geltungsbereich gesamt	**0,8**	**0,8**	-

[2] Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5 Umweltbericht

(nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

5.1 Einleitung

Ziel und Zweck der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel für das Gebiet südlich der Gemeindegrenze zur Stadt Meldorf, nordöstlich der Deichlinie und westlich des Kronenlochs ist die Anpassung des aktuellen Projektziels, den östlichen Bereich des Tagesparkplatzes dauerhaft für Wohnmobilstellplätze zu sichern.

Die zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans im Änderungsbereich enthält demnach Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken".

Das Plangebiet hat eine Größe von knapp 0,8 ha.

Als Abwägungsgrundlage für die Flächennutzungsplanänderung bzgl. der Belange von Natur und Landschaft werden die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, die im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wurde, und die vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 10 (Grünordnerischer Fachbeitrag, artenschutzrechtliche Prüfung sowie die aktuelle FFH-Verträglichkeitsprüfung für alle Bebauungspläne im Speicherkoog) herangezogen.

5.2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.2.1 Schutzgut Mensch

Flächen mit Bedeutung für die Wohnfunktion kommen weder im Änderungsbereich noch in der näheren Umgebung vor.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil bzw. umgeben von Flächen mit Bedeutung für die Erholungsfunktion: Strandhaus (Kiosk) mit Grünflächen und Spieleinrichtungen als Infrastruktur zur Badestelle, die Parkplätze für Pkw und Wohnmobile, der Hafen mit Bootsliegeplätzen etc.

Mit der Änderung der Flächennutzung werden die Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion gesichert und die beabsichtigte Naturnähe herausgestellt.

5.2.2 Schutzgut Fläche und Boden

Die Flächen werden derzeit bereits als Pkw-Parkplatz genutzt, Teilflächen sind (teil)befestigt. Mit der Änderung der Flächennutzung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Zusätzliche Flächenbefestigungen haben eine geringe Relevanz für den Bodenhaushalt.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches bestehen keine Oberflächengewässer. Die zukünftige Oberflächenentwässerung verändert sich im Grundsatz nicht. Einleitungen in das östlich gelegene Kronenloch sind nicht geplant und wegen des Schutzstatus ausgeschlossen.

5.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Besondere klimatische oder lufthygienische Funktionen übernehmen die Flächen des Änderungsbereiches nicht. Infolge der Nutzungsänderung werden keine absehbaren Veränderungen eintreten, zumal der Charakter der Fläche mit Erhalt der Gebüschreihen erhalten und durch die Darstellung als Grünfläche gestärkt werden soll.

5.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt und Artenschutz

Die bisherigen öffentlichen Parkplatzflächen sind durch die gliedernden Windschutzpflanzungen und die teilbefestigten Fahrspuren mit Stellflächen gekennzeichnet. Das Areal hat nur einen mittleren Biotopwert und bietet nur mit den Gehölzen Lebensräume für die Tierwelt, insbesondere Brutvögel der Gehölze. Es wurden keine gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten nachgewiesen, auch liegt kein Biotopschutzstatus vor. Die Flächen liegen außerhalb der relevanten Schutzgebiete.

Die Nutzungsänderung löst auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Eingriffe aus. Eine vertiefende Betrachtung der Folgen von Änderungen der inneren Erschließung auf das Schutzgut erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans nicht. Im Bebauungsplan können mögliche Konflikte, z.B. bei Gehölzentnahmen, durch entsprechende Fristenregelungen vermieden werden. Eine Verträglichkeit mit den FFH-Gebieten ist für den Änderungsbereich gegeben. Spezifische Hinweise zur Besucherregelung sowie weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen bezogen auf den gesamten Speicherkoog sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Gehölzreihen bilden die prägenden landschaftlichen Strukturen der Parkplatzfläche und geben dem ruhenden Verkehr ihren Rahmen. Mit der Umwidmung verändert sich diese Funktion nicht, zumal die Kammerung der Stellflächen gerade für den naturnahen Charakter genutzt werden soll und die Grünbetonung ausmacht.

5.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beachtliche Kulturgüter und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Insofern ergeben sich keine Betroffenheiten.

5.2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungskomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

5.2.9 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Mit der Darstellung der Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken als Grünflächen wird das Ziel, die Gehölzbestände und den Charakter des Areals zu erhalten, unterstrichen. Die absehbaren im Gesamtzusammenhang geringen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Tiere

und Pflanzen durch die innere Erschließung und deren Minimierung und Kompensation sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und die zur FFH-Verträglichkeit notwendigen Hinweise und Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu konkretisieren. Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Maßnahmen zur FFH-Verträglichkeit zu ergreifen.

Der Waldabstand zum östlich angrenzenden Waldbestand findet durch nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung Berücksichtigung.

5.3 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle sowie Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Da die Nutzungsänderung vorgenutzte Flächen betrifft und die Struktur des Geländes im Grundsatz erhalten werden soll, ist der Umfang baulicher Maßnahmen sehr gering, so dass sich hieraus keine relevanten Auswirkungen ergeben.

Bei der Umsetzung der Planung fallen keine nennenswerten Abfälle an. Die zukünftige Nutzung als Wohnmobilstellplatz unterliegt bzgl. der Abwasser- und Abfallentsorgung den geltenden Vorschriften.

Besondere Techniken und Stoffe werden bei der Umsetzung der Planung absehbar nicht eingesetzt, da die Umwidmung nicht mit relevanten Baumaßnahmen verbunden ist.

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

Gefahren durch die Lage eines Teils des Plangebiets innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes bestehen nicht, da ein Schutz durch den Landesschutzdeich besteht.

Die Kumulation von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete – besonders auf die europäischen Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele – ist Gegenstand der übergreifend erstellten FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Einbezug der artenschutzrechtlichen Prüfungen. Hierin nimmt die Umwidmung der Parkplatzfläche in eine Grünfläche für Wohnmobile nur einen geringen Stellenwert ein.

5.4 Planungsalternativen

5.4.1 Prüfung anderweitiger Standort- und Projektalternativen

Die Prüfung von Standortalternativen war bereits Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Der dortige weiter südlich gelegene Standort soll nun im Rahmen der Bündelung des ruhenden Verkehrs, der absehbaren Flächenbedarfe für Parkplatzzwecke sowie vor dem Hintergrund der schwierigen Boden- und Biotopverhältnisse verlagert werden. Insofern stellt die Umwidmung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans eine Optimierung dar.

5.4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Nutzungsänderung von Verkehrsfläche in Grünfläche wäre die Anordnung von Wohnmobilstellplätzen auf der Fläche nicht möglich. Das Areal bliebe weiterhin der Nutzung

für den ruhenden nur tagesbezogenen Verkehr für PKW gemäß wirksamem Flächennutzungsplan vorbehalten.

Für die Umweltschutzgüter im Plangebiet ergäbe sich keine Veränderung gegenüber dem Bestand.

5.5 Zusätzliche Angaben

5.5.1 Methodik, Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt unter Einbeziehung der für den B-Plan sowie die weiteren Bauleitplanungen im Speicherkoog erstellten Fachgutachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Prüfungen und die übergreifenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die relevanten benachbarten europäischen Schutzgebiete. Die darin verwendeten Verfahren entsprechen dem jeweiligen Wissensstand und den einschlägigen Fachvorschriften.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen für die vorbereitende Bauleitplanung keine Kenntnislücken vor.

5.5.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggfs. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Da erst der Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist, werden Maßnahmen zur Überwachung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgender Genehmigungsverfahren geprüft. Diese dienen ggf. zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung daher nicht vorgesehen.

5.6 Zusammenfassung des Umweltberichts

Auf der Grundlage der bereits für den B-Plan vorliegenden vertiefenden Untersuchungen zu den Schutzgütern, insbesondere für Pflanzen und Tiere, wurde eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und -bewertung aller Umweltschutzgüter vorgenommen; es wurden der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend die Auswirkungen auf die Umweltgüter ermittelt und bewertet.

Die durch die Umwidmung von Verkehrsflächen in Grünflächen eintretenden Auswirkungen haben nur eine geringe Erheblichkeit, da der naturnahe Charakter durch die Gehölzbestände und die nur teilbefestigten Flächen erhalten werden soll, was in der Zweckbestimmung „naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken" zum Ausdruck kommt. Absehbare zu erwartende Eingriffe beschränken sich auf abschnittsweise Gehölzbeseitigungen im Rahmen der verbesserten inneren Erschließung. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte treten nicht ein. Eine FFH-Unverträglichkeit wird durch die 9. Änderung des

Flächennutzungsplans, auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Vorhaben im Speicherkoog nicht ausgelöst.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, besonders für die betroffenen Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere einschl. Artenschutz und FFH-Verträglichkeit, sind auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu konkretisieren und sicherzustellen.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Die Begründung wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen am 27.07.2021 gebilligt.

Meldorf, den 23.08.2021 .....

(Der Vorstand)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6A BAUGB

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel

für den Bereich:
„südlich der Gemeindegrenze Meldorf,
östlich der Deichlinie und westlich Kronenloch“

August 2021

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Einleitung 2

2 Ziel und Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2

3 Ablauf des Verfahrens 2

4 Berücksichtigung der Umweltbelange 3

5 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung 4

6 Ergebnisse der Behördenbeteiligung 5

7 Planungsalternativen 9

1 Einleitung

Gemäß § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan mit seiner Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am ..... wirksam geworden. Im Zuge der Aufstellung der 9. Änderung wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

2 Ziel und Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlass für die vorbereitende Bauleitplanung ist der Wunsch des Kommunalunternehmens im östlichen Bereich des Parkplatzes naturnahe Stellplätze für Wohnmobile ggf. mit der Installation von Versorgungsinfrastruktur (Stromanschluss, Entsorgungsstation) zu schaffen.

Die bisher vorhandenen Tagesparkplätze und in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen für den ruhenden Verkehr lassen keine dauerhafte Nutzung als Wohnmobilstellplatz mit möglicher Übernachtung zu. Die planungsrechtliche Sicherung der Wohnmobilstellplätze soll eine langfristige Sicherheit schaffen.

Die im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes südlich des Kioskgebäudes dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken" sollen weiterhin langfristig als Option bestehen bleiben. Daneben sollen im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung die bisher nur geduldeten Wohnmobilstellplätze langfristig gesichert werden.

Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines langfristig nutzbaren und naturnahen Stellplatzes für Wohnmobile vorzubereiten.

3 Ablauf des Verfahrens

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen vom **05.02.2020.**
- Auf Beschluss des Verwaltungsrates vom 05.02.2020 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
- Nach Beschlussfassung des Entwurfes durch den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen am **02.12.2020** erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4

Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **05.03.2021.**

- In der Zeit vom **22.03.2021** bis **30.04.2021** fand zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt.
- Die abschließende Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen am **27.07.2021**. In derselben Sitzung wurde der abschließende Beschluss gefasst.
- Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... wirksam geworden.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Auf der Grundlage der bereits für den Bebauungsplan Nr. 10 vorliegenden vertiefenden Untersuchungen zu den Schutzgütern, insbesondere für Pflanzen und Tiere, wurde eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und -bewertung aller Umweltschutzgüter vorgenommen; es wurden der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend die Auswirkungen auf die Umweltgüter ermittelt und bewertet.

Schutzgut Mensch

Flächen mit Bedeutung für die Wohnfunktion kommen weder im Änderungsbereich noch in der näheren Umgebung vor.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil bzw. umgeben von Flächen mit Bedeutung für die Erholungsfunktion: Strandhaus (Kiosk) mit Grünflächen und Spieleinrichtungen als Infrastruktur zur Badestelle, die Parkplätze für Pkw und Wohnmobile, der Hafen mit Bootsliegeplätzen etc.

Mit der Änderung der Flächennutzung werden die Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion gesichert und die beabsichtigte Naturnähe herausgestellt.

Schutzgut Fläche und Boden

Die Flächen werden derzeit bereits als Pkw-Parkplatz genutzt, Teilflächen sind (teil)befestigt. Mit der Änderung der Flächennutzung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Zusätzliche Flächenbefestigungen haben eine geringe Relevanz für den Bodenhaushalt.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches bestehen keine Oberflächengewässer. Die zukünftige Oberflächenentwässerung verändert sich im Grundsatz nicht. Einleitungen in das östlich gelegene Kronenloch sind nicht geplant und wegen des Schutzstatus ausgeschlossen.

Schutzgut Luft und Klima

Besondere klimatische oder lufthygienische Funktionen übernehmen die Flächen des Änderungsbereiches nicht. Infolge der Nutzungsänderung werden keine absehbaren Veränderungen eintreten, zumal der Charakter der Fläche mit Erhalt der Gebüschreihen erhalten und durch die Darstellung als Grünfläche gestärkt werden soll.

Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt und Artenschutz

Die bisherigen öffentlichen Parkplatzflächen sind durch die gliedernden Windschutzpflanzungen und die teilbefestigten Fahrspuren mit Stellflächen gekennzeichnet. Das Areal hat nur einen mittleren Biotopwert und bietet nur mit den Gehölzen Lebensräume für die Tierwelt, insbesondere Brutvögel der Gehölze. Es wurden keine gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten nachgewiesen, auch liegt kein Biotopschutzstatus vor. Die Flächen liegen außerhalb der relevanten Schutzgebiete.

Die Nutzungsänderung löst auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Eingriffe aus. Eine vertiefende Betrachtung der Folgen von Änderungen der inneren Erschließung auf das Schutzgut erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans nicht. Im Bebauungsplan können mögliche Konflikte, z.B. bei Gehölzentnahmen, durch entsprechende Fristenregelungen vermieden werden. Eine Verträglichkeit mit den FFH-Gebieten ist für den Änderungsbereich gegeben. Spezifische Hinweise zur Besucherregelung sowie weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen bezogen auf den gesamten Speicherkoog sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Landschaft

Die Gehölzreihen bilden die prägenden landschaftlichen Strukturen der Parkplatzfläche und geben dem ruhenden Verkehr ihren Rahmen. Mit der Umwidmung verändert sich diese Funktion nicht, zumal die Kammerung der Stellflächen gerade für den naturnahen Charakter genutzt werden soll und die Grünbetonung ausmacht.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beachtliche Kulturgüter und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Insofern ergeben sich keine Betroffenheiten.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungskomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

5 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an dem Aufstellungsverfahren beteiligt.

Die von Seiten der Öffentlichkeit im Rahmen der o.g. Beteiligungen vorgebrachten **wesentlichen** Anregungen und Hinweise und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden im Folgenden **zusammengefasst** dargestellt.

Bürger*in

- Kritisiert eine befürchtete Zunahme des Tourismus durch die Planungen; gibt Hinweise für die Aufstellung des Besucherlenkungskonzeptes; sieht eine Konfliktlage im Umfeld des Europäischen Vogelschutzgebiets Kronenloch in Zusammenhang mit Verstößen (Lautstärke, Müll etc.), kritisiert das Versagen von ordnungsrechtlichen Maßnahmen; fordert das Wiederherstellen von Schutzbedingungen (keine

Wohnmobilstellplätze und kein Campingverhalten auf dem Parkplatz)

Den Sachverhalten und Hinweisen wird widersprochen, da eine ausreichende Analyse durchgeführt worden ist. Mit dem Masterplan (2015) geht der touristischen Entwicklung im Speicherkoog ein mit allen betroffenen Behörden, Interessen und Belangen abgestimmter und abgewogener Planungsprozess voraus. Nun werden durch mehrere Bauleitplanverfahren die übergeordneten Ziele konkretisiert und planungsrechtlich gesichert. Die Anforderungen der angrenzenden Schutzgebiete wurden im Rahmen der Abwägung ausreichend berücksichtigt.

Die Hinweise (z.B. zum Besucherlenkungskonzept, zu den aufgeführten Konflikten und Verstößen) betreffen teilweise nicht die die Flächennutzungsplanänderung, sondern die Umsetzung im Rahmen der Bebauungspläne und der Ausführungsplanungen.

Die Gemeinde hält daher an den Planungen der Flächennutzungsplanänderung fest, den ein langer abgestimmter und abgewogener Planungsprozess vorausgegangen ist. In der Abwägung der touristisch-ökonomischen Belange mit den ökologischen ist ein naturnaher Wohnmobilstellplatz der Situation angemessen.

6 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an dem Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel hierzu.

Die von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der o.g. Beteiligungen vorgebrachten **wesentlichen** Anregungen und Hinweise und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden im Folgenden **zusammengefasst** dargestellt. Die Nachbargemeinden haben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Kreis Dithmarschen

- Der Kreis Dithmarschen weist auf die formellen Anforderungen an das Planverfahren hin und stellt den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB in Frage und und ggf. ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchzuführen oder auf ein anderes Beteiligungsverfahren, welches den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst, zu verweisen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung stellt der Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung kein Verfahrensfehler dar. Der Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 umfasste in der frühzeitigen Beteiligung zwar nicht den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, aber einen wesentlich größeren Bereich Richtung Süden, der nun zum Bebauungsplanentwurf entfallen ist. Daher hat sich in der Summe die Flächengröße für die projektierten Wohnmobilstellplätze verkleinert und aufgrund der langjährigen Vornutzung als (Tages-)parkplatz im Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Sinne eines zügigen Verfahrens auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet.

- Die untere Naturschutzbehörde merkt kritisch an, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung vollständig auf die Ebene des B-Plans verlagert wurde und dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen gehört.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung ist die Einbeziehung der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich und die aus- und vorgelegten umweltrelevanten Informationen sind ausreichend.

Die Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Darstellung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs-, Schutzmaßnahmen sind Teil der verbindlichen Bauleitplanung. Auch bei den früheren Flächennutzugsplanänderungen im Speicherkoog von 2017 lag keine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor. Dass die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nun mehr oder weniger parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 10 erfolgt, begründet nicht den Einbezug der FFH-Verträglichkeitsprüfung in das Flächennutzugsplanänderungsverfahren. Da es sich hier um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, wird auf dieser Ebene auf den Einbezug der FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet.

Eine umfassende Behandlung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Einhaltung der Schutzziele und entsprechende Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanverfahren.

Der Vollständigkeit halber werden die grundsätzlichen Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung kurz und zusammenfassend in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung redaktionell ergänzt.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

- Es wurde darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung im Hochwasserrisikogebiet an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) befindet und der Hinweis in den Unterlagen zu ergänzen ist.
- Es wurden weitere Hinweise genannt: Dass das Plangebiet grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist, dass eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz nicht besteht sowie dass bei der Ausweisung von Nutzungsbereichen in gefährdeten Bereichen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen bestehen.

Die Hinweise wurden in die Begründung übernommen.

AG-29 Schleswig-Holstein

- Es wurde darauf hingewiesen, dass vertiefende Darstellungen (u. a. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nicht vorliegen und daher keine naturschutzfachliche Bewertung bzw. Einschätzung möglich ist. Die Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes in diesem Bereich wird abgelehnt.

Die Hinweise (u.a. zur FFH-Verträglichkeitsprüfung) betreffen nicht die die Flächennutzungsplanänderung, sondern die Umsetzung im Rahmen der Bebauungspläne und der Ausführungsplanungen. Zudem sind die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung aus- und vorgelegten umweltrelevanten Informationen ausreichend.

Bürgerinitiative für Naturschutz im Speicherkoog e.V.

- Weist auf die Auswirkungen hin, die durch die Planungen entstehen bzw. zunehmen können (z.B. Störungen durch Übernachtungen, Lärm- und Lichtimmissionen durch illegale Partys, Müll im Gebiet), befürchtet werden häufigere Störungen durch die Planung eines Wohnmobilstellplatzes.

Es wird entgegnet, dass die Darstellung von naturnahmen Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken im Flächennutzungsplan keinen direkten Einfluss auf mögliche Störungen, wie Lärm- und Lichtimmissionen bzw. die Einhaltung der Vorgaben, hat.

Die Hinweise betreffen z.T. die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung, sondern der verbindlichen Bauleitplanung sind. Es wird auf die Unterlagen und Abwägung des Bebauungsplanes Nr. 10 verwiesen. Zum anderen ist die die Kontrolle und Einhaltung der Vorgaben nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern des Ordnungsrechts.

- Es wurde angemerkt, dass die Frage der Ver- und Entsorgung der Chemie-Toiletten und des Abwassers der Wohnmobile ungeklärt sei.

Es wird angemerkt, dass die grundsätzliche Erschließbarkeit ist gegeben. Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung; für den Wohnmobilstellplatz ist eine Annahmestation mit Sammeltank geplant, dafür ist im Bebauungsplan Nr. 10 eine Fläche festgesetzt.

- Es wird angemerkt, dass die Flächen um den Kiosk herum bis ganz in den Süden des Plangebiets des Flächennutzungsplans unter gesetzlichen Biotopschutz stehen. Die Einschätzung des LLUR, dass kein Biotopschutz besteht, wird nicht geteilt.

Den Aussagen zum Biotopschutz wird widersprochen. Wegen der Ausprägung des zum Zeitpunkt der Erfassung relativ neuen Biotoptyps „Wertgrünland" wurden Abstimmungen mit der oberen und unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Die Fläche wurde 2019 durch das LLUR vor Ort kartiert und eindeutig und abschließend nicht als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft.

BUND

- Weist darauf hin, dass die Situation im Speicherkoog ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der touristischen Nutzung angespannt ist. Eine Erweiterung des touristischen Angebots wird ablehnt.

Der Aussage wird nicht zugestimmt. Vor dem Hintergrund der touristischen Entwicklungsziele des Masterplans erfolgt nun die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, um entsprechende naturnahe Stellplätze für Wohnmobile zu schaffen, die zuvor im südlichen Bereich geplant waren. Hinsichtlich der Verträglichkeit der anvisierten Nutzung mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete, wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den entsprechenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwiesen, die Teil der verbindlichen Bauleitplanung ist.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Pläne, weitere Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen bzw. den Tourismus zu fördern, nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass für den Speicherkoog wegen der Nähe zum Wattenmeer, welches den Titel UNESCO Weltnaturerbe trägt, eine Tourismusstrategie zu entwickeln sei. Auch der Landesentwicklungsplan 2010, der den Speicherkoog als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung darstellt, rechtfertigt keine Schaffung von

Übernachtungsmöglichkeiten.

Den Aussagen wird widersprochen. Mit dem Masterplan (2015) geht der Schaffung der Wohnmobilstellplätze (die nun im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 10 umgesetzt werden sollen) ein mit allen betroffenen Behörden, Interessen und Belangen abgestimmter und abgewogener Planungsprozess voraus. Nun sollen die übergeordneten Ziele konkretisiert und planungsrechtlich gesichert werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass in Abwägung der unterschiedlichen Belange die Entwicklung eines naturnahen Wohnmobilstellplatzes, der durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet wird, den Zielen eines behutsamen und naturverträglichen Tourismus entspricht und gleichzeitig den wirtschaftlichen Ansprüchen und Zielen der Gemeinde entspricht.

- Es wird angemerkt, dass die Zahl von bis zu 50 Wohnmobilstellplätzen viel zu hoch ist und zu unvorhersehbaren Risiken führt.

Den Aussagen wird widersprochen bzw. betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung. Die Anzahl an 50 Wohnmobilstellplätzen wird durch die allgemeine Flächendarstellung auf Flächennutzungsplan-Ebene nicht geregelt. An der bisher dargestellten Flächengröße wird festgehalten; sie ergibt aus der bisherigen Nutzungsintensität der Stellplätze. Für die Herleitung wird auch auf die Begründung bzw. auf den Bebauungsplan Nr. 10 verwiesen.

- Es wird darauf hingewiesen, statt die touristische Nutzung an der Badestelle Elpersbüttel quantitativ zu erhöhen und zeitlich auf nachts auszuweiten, sollte sie für Tagesgäste qualitativ aufgewertet werden. Zudem sollte sich das Angebot an die Zielgruppe richten, die sich am wenigsten negativ auf die Natur auswirkt.

Den Anregungen wird entgegengesetzt, das mit dem Masterplan (2015) der Schaffung der Wohnmobilstellplätze (die nun im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 10 umgesetzt werden sollen) ein mit allen betroffenen Behörden, Interessen und Belangen abgestimmter und abgewogener Planungsprozess vorausgegangen ist. Nun sollen die übergeordneten Ziele konkretisiert und planungsrechtlich gesichert werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass in Abwägung der unterschiedlichen Belange die Entwicklung eines naturnahen Wohnmobilstellplatzes, der durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet wird, den Zielen eines behutsamen und naturverträglichen Tourismus entspricht und gleichzeitig den wirtschaftlichen Ansprüchen und Zielen der Gemeinde entspricht.

NABU

- Es wird die langfristige Option, den Bereich südlich des Kiosks als Erweiterungsmöglichkeit (außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 10) für Wohnmobilstellplätze vorzuhalten, da es sich bei dieser Fläche um ein Biotop handelt.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. An der Darstellung der naturnahen Wohnmobilstellplätze auf den südlichen Flächen gem. der wirksamen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus wirtschaftlichen Gründen und Gründen der langfristigen Tourismusförderung weiter festgehalten. Im Rahmen einer Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und anhand einer ergänzenden Kartierung der Fläche durch das LLUR (2019) wurde die Fläche nicht als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft.

Weitere Hinweise, Anmerkungen, Bedenken in den Stellungnahmen, die z.B. die FFH-Verträglichkeitsprüfung, den Artenschutz bzw. die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betreffen, sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung, sondern des Bebauungsplanes Nr. 10. Daher werden diese hier nicht aufgeführt.

7 Planungsalternativen

Die Prüfung von Standortalternativen war bereits Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Der dortige weiter südlich gelegene Standort soll nun im Rahmen der Bündelung des ruhenden Verkehrs, der absehbaren Flächenbedarfe für Parkplatzzwecke sowie vor dem Hintergrund der schwierigen Boden- und Biotopverhältnisse verlagert werden. Insofern stellt die Umwidmung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans eine Optimierung dar.

Elpersbüttel, den 27.08.21

.....

(Der Vorstand)

Bekanntmachung Nr.: 405/2021
des Amtes Mitteldithmarschen
für das Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog in der Sitzung am 27.07.2021 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel für das Gebiet „südlich der Gemeindegrenze Meldorf, östlich der Deichlinie und westlich Kronenloch“ mit Bescheid vom 23.11.2021 Az.: IV525-512.111-51.027 (9. Ä.) nach § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen - Geschäftsbereich Bauen und Finanzen-, im Verwaltungsgebäude Roggenstraße 14, 25704 Meldorf, Zimmer 2.09, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Meldorf, den 26.11.2021

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

L.S.

gez. Unterschrift

(Peters)

Diese Bekanntmachung wird entsprechend der Organisationssatzung des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Elpersbüttel in der Zeit vom **02.12.2021** bis einschließlich **10.12.2021** veröffentlicht.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **02.12.2021** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

Meldorf, den 29.11.2021

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-

Es wird bestätigt, dass diese Bekanntmachung entsprechend der Organisationssatzung des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Elpersbüttel in der Zeit vom **02.12.2021** bis **10.12.2021** veröffentlicht wurde.

Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **02.12.2021** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

Meldorf, den 13.12.2021

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

Rau

Amt Mitteldithmarschen 4 Kreis Dithmarschen

9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ELPERSBÜTTEL

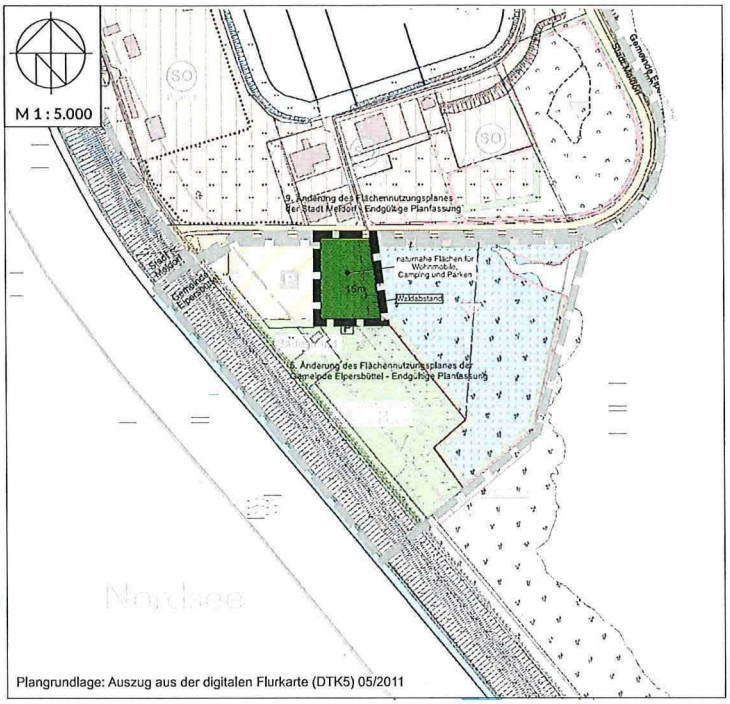

Plangrundlage: Auszug aus der digitalen Flurkarte (DTK5) 05/2011

ZEICHENERKLÄRUNG

Grünflächen — § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken — Zweckbestimmung: naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen § 5 Abs. 4 BauGB

15m Waldabstand — gem. § 24 LWaldG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen vom .....
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ..... durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Elpersbüttel vom ..... bis .....

2. Auf Beschluss des Verwaltungsrates vom ..... wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.

3. Der Verwaltungsrat hat am ..... den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten - Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Elpersbüttel vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht.
   Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Verwaltungsrat hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Der Verwaltungsrat hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

8. Der Vorstand hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch das planende Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen beschlossenen Fassung durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt.

   Meldorf, den ..... Siegel

   .....
   (Vorstand)

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom ....., Az.: ..... – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.

10. Der Verwaltungsrat hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Erlass vom ..... Az.: ..... bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ..... (vom ..... bis .....) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

    Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..... wirksam.

    Meldorf, den ..... Siegel

    .....
    (Vorstand)

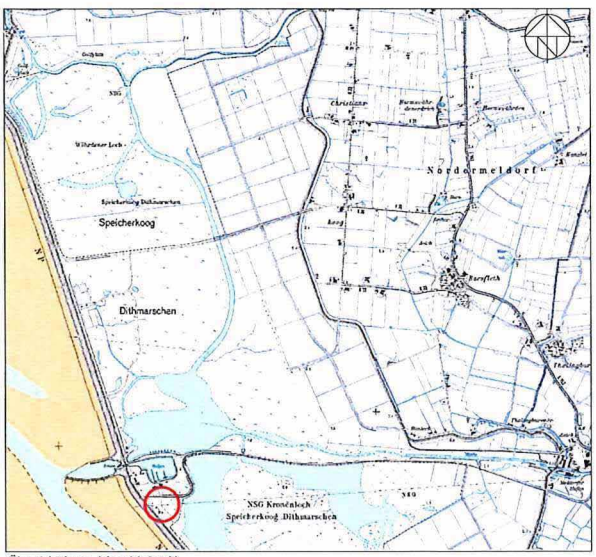

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

SATZUNG DER GEMEINDE ELPERSBÜTTEL ÜBER DIE 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich
südlich der Gemeindegrenze Meldorf,
östlich der Deichlinie und westlich Kronenloch

Endgültige Planfassung
27.07.2021 (Verwaltungsrat)

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Bekanntmachung Nr.: 405/2021
des Amtes Mitteldithmarschen
für das Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog in der Sitzung am 27.07.2021 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel für das Gebiet „südlich der Gemeindegrenze Meldorf, östlich der Deichlinie und westlich Kronenloch“ mit Bescheid vom 23.11.2021 Az.: IV525-512.111-51.027 (9. Ä.) nach § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen - Geschäftsbereich Bauen und Finanzen-, im Verwaltungsgebäude Roggenstraße 14, 25704 Meldorf, Zimmer 2.09, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Meldorf, den 26.11.2021

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

L.S.

gez. Unterschrift

(Peters)

Diese Bekanntmachung wird entsprechend der Organisationssatzung des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Elpersbüttel in der Zeit vom **02.12.2021** bis einschließlich **10.12.2021** veröffentlicht.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **02.12.2021** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

Meldorf, den 29.11.2021

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-

9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ELPERSBÜTTEL

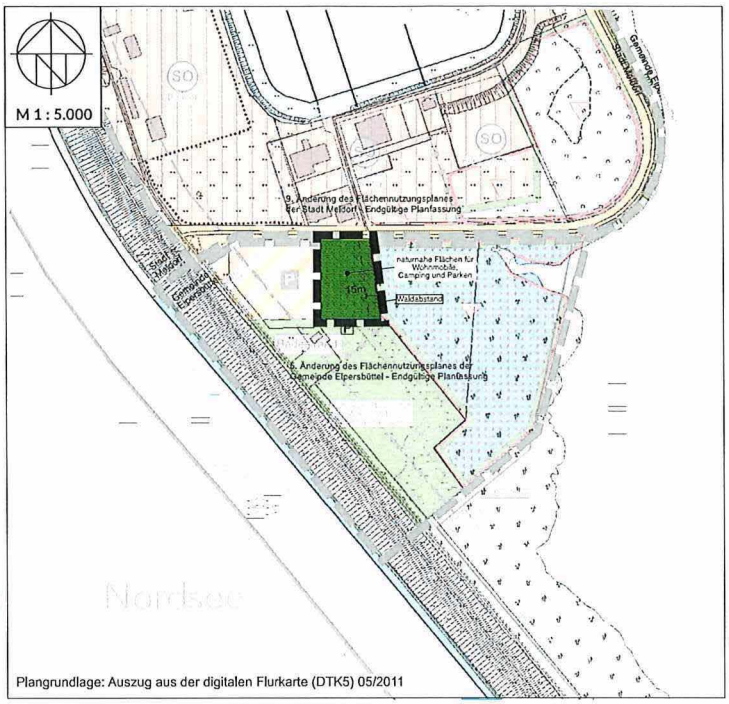

Plangrundlage: Auszug aus der digitalen Flurkarte (DTK5) 05/2011

ZEICHENERKLÄRUNG

Grünflächen — § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken — Zweckbestimmung: naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen § 5 Abs. 4 BauGB

15m Waldabstand — gem. § 24 LWaldG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen vom .....
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ..... durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Elpersbüttel vom ..... bis .....

2. Auf Beschluss des Verwaltungsrates vom ..... wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.

3. Der Verwaltungsrat hat am ..... den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten - Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Elpersbüttel vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht.
   Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Verwaltungsrat hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Der Verwaltungsrat hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

8. Der Vorstand hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch das planende Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen beschlossenen Fassung durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt.

   Meldorf, den ..... Siegel

   .....
   (Vorstand)

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom ....., Az.: ..... – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.

10. Der Verwaltungsrat hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Erlass vom ..... Az.: ..... bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ..... (vom ..... bis .....) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

    Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..... wirksam.

    Meldorf, den ..... Siegel

    .....
    (Vorstand)

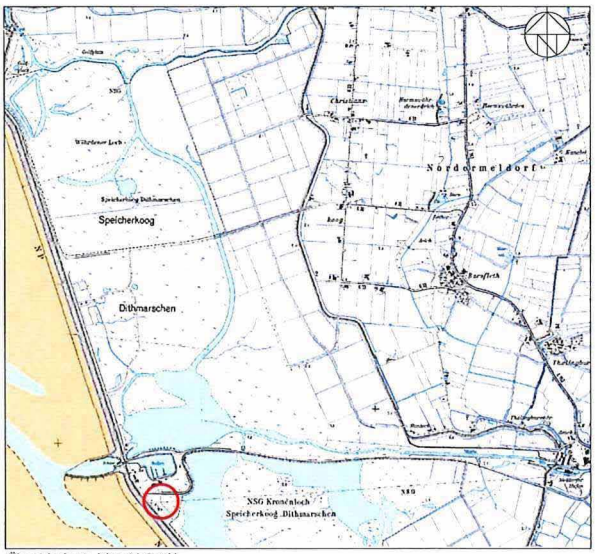

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

SATZUNG DER GEMEINDE ELPERSBÜTTEL ÜBER DIE 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich
südlich der Gemeindegrenze Meldorf,
östlich der Deichlinie und westlich Kronenloch

Endgültige Planfassung
27.07.2021 (Verwaltungsrat)

040 - 44 11 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Stand: 07.07.2021 | Bearbeitet: Schwarmstedt/Wannag | Projekt-Nr.: 1348

Bekanntgemacht durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der amtsangehörigen Gemeinde Elpersbüttel

a) in Elpersbüttel, Einmündung Hauptstraße/Bäckerstraße

auszuhängen am: **02.12.2021**

Amt Mitteldithmarschen
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

ausgehängt am: **02.12.2021**

abzunehmen am: **10.12.2021**

Amt Mitteldithmarschen
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

abgenommen am: 14.12.2021